

## **1. Name, Sitz**

Unter dem Namen „Dampferfreunde Vierwaldstättersee“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Luzern.

---

## **2. Zweck**

Der Verein hat die folgenden Zwecke:

- a) die 5 Vierwaldstättersee-Dampfer «Stadt Luzern», «Gallia», «Schiller», «Unterwalden» und «Uri» so lange als möglich fahrtüchtig und in Betrieb zu halten
- b) die Förderung und Unterstützung von Massnahmen oder Projekten, die im Interesse der Dampfschiffahrt auf dem Vierwaldstättersee sind
- c) die Beibehaltung und Förderung des fahrplanmässigen Einsatzes aller Vierwaldstättersee-Dampfer, die mit Unterstützung des Vereins instand gestellt wurden
- d) den Erhalt und die Förderung der Dampfschiffahrt auf dem Vierwaldstättersee ganz generell

Der Verein ergreift für die Erreichung dieser Zwecke alle ihm gut scheinenden Massnahmen, insbesondere durch direkten Kontakt und Verhandlungen mit den zuständigen Schifffahrtsunternehmen und den Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Behörden.

---

## **3. Mitgliedschaft: Aufnahme und Ausschluss**

Natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts können Mitglied des Vereins werden.

Über die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

---

## **4. Gönnerinnen und Gönner**

Wer den Verein mit finanziellen Beiträgen unterstützt, kann dem Verein als Gönnerin oder Gönner angehören. Sie haben keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem Verein und haben kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

---

## **5. Mittelbeschaffung**

Der Verein beschafft sich die erforderlichen finanziellen Mittel durch die Mitgliederbeiträge der Mitglieder gemäss Ziffer 3, aus freiwilligen Beiträgen und Spenden, Schenkungen, Legaten usw.

---

## **6. Organe**

Der Verein hat folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung
  - den Vorstand
  - die Revisionsstelle
- 

## **7. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten auf die Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich
2. Wahl der Revisionsstelle auf die Amtsdauer von 1 Jahr
3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
4. Genehmigung der Jahresrechnung auf Antrag der Revisionsstelle
5. Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages bis zum Maximum von Fr. 50.--
6. Verabschiedung des Tätigkeitsprogrammes und des jährlichen Voranschlages
7. Änderung der Statuten
8. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung findet auf Einberufung durch den Vorstand statt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber ein Mal pro Jahr.

Wird eine ausserordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt, hat der Vorstand innert 3 Monaten eine solche einzuberufen.

---

## **8. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern, mindestens jedoch sieben und höchstens siebzehn.

Die Präsidentin oder der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist zuständig für den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und für alle weiteren Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Revisionsstelle oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

---

## **9. Beschlussfassung und Zeichnungsbefugnis**

Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Das Zustandekommen eines Vorstandsbeschlusses bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zeichnungsberechtigt für den Verein sind die Präsidentin oder der Präsident sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter jeweils kollektiv zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr kann durch Beschluss des Vorstandes anders geregelt werden.

## **10. Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Als Revisionsstelle können zwei Mitglieder des Vereins oder eine gemäss Aktienrecht anerkannte Revisionsgesellschaft tätig sein.

Die Revisionsstelle hat die Buchhaltung und Kassaführung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung zu stellen.

---

## **11. Vermögen; Haftung**

Den Mitgliedern steht kein Recht auf das Vermögen des Vereins zu.

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem eigenen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

---

## **12. Auflösung**

Den Beschluss über die Auflösung des Vereins fasst eine ausserordentliche Mitgliederversammlung. Den Auflösungsbeschluss müssen 3/4 der anwesenden Mitglieder gutheissen.

Das Vereinsvermögen und das Archiv werden im Falle einer Auflösung des Vereins für 2 Jahre der Revisionsstelle zur Verwaltung übergeben. Bildet sich innerhalb dieser Frist nicht ein neuer Verein mit ähnlichen Zielen zur Erhaltung der Dampfschiffe, fällt das Vermögen dem Verkehrshaus der Schweiz, Luzern zu.

---

## **13. Verweis auf das ZGB**

Im Übrigen gelten die Vorschriften des ZGB und des übrigen schweizerischen Rechts.

---

Diese Statuten ersetzen die an der Gründungsversammlung vom 5. September 1972 genehmigten und am 22. April 1989 geänderten Statuten.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 12. Mai 2001 in Buochs NW

Der Präsident, Beat Fuchs

Die Geschäftsstellenleiterin, Sylvie Landolt Mahler